

Führung eines Bestandsregisters

Sie müssen ein Bestandsbuch führen, in dem alle Zu- und Abgänge von Schweinen nachprüfbar erfasst werden (Vordruck erhalten Sie im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung).

Meldung der Übernahme von Schweinen

Werden Schweine übernommen, muss dies innerhalb von 7 Tagen der zuständigen Behörde (LKV Sachsen-Anhalt e.V.) mitgeteilt werden, die diese Informationen dann in eine bundesweite zentrale Datenbank eingibt. Seit dem 01. Januar 2003 existiert eine Schweinedatenbank. In dem Zusammenhang wurde auch eine Meldepflicht für aufnehmende Betriebe (z. B. Schweinehalter) eingeführt. Zu einer Meldung ist ein Schweinehalter nur verpflichtet, wenn Schweine zugekauft werden. Nicht gekennzeichnete Tiere dürfen nicht zugekauft bzw. übernommen werden.

Stichtagsmeldungen

Eine Meldung des Bestandes mit Tierzahlen wird zum 1. Januar jedes Jahres von der Tierseuchenkasse abgefordert. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Tierseuchenkasse zugeschickten amtlichen Bestandsmeldebogens oder per Internet. Der Meldebogen ist spätestens 2 Wochen nach o. g. Stichtag an die Tierseuchenkasse zu senden.

Der Halter von Schweinen hat *zusätzlich* dem LKV bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine anzuzeigen. Dafür können Sie vorgedruckte Meldekarten beim LKV anfordern. Der Stichtagsbestand kann auch direkt zur zentralen Datenbank über die Internetseite www.hi-tier.de gemeldet werden. Für diesen Zugang ist neben der Registriernummer eine Pin-Nummer notwendig. Sollte der Bestand zum Stichtag eines Jahres 0 sein, so ist der Tierhalter trotzdem verpflichtet die Stichtagsmeldung = 0 anzuzeigen.

Um die doppelte Stichtagsmeldung zu vereinfachen, kann der Tierhalter den LKV bevollmächtigen, die an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen für die Stichtagsmeldung (HI-Tier) zu übernehmen. Die dafür benötigten Unterlagen können Sie beim LKV anfordern.

Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln

Da es sich nach dem Gesetz um ein Lebensmittel-lieferndes Tier handelt, sind alle Anwendungen von Arzneimitteln unverzüglich in einem Bestandsbuch zu dokumentieren (Vordruck erhalten Sie im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung).

Verfütterungsverbot

Auf Grund der Vorbeuge vor Tierseuchen (z.B. Europäische und Afrikanische Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit u.a.) ist es nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz nicht gestattet, Küchen- und Speiseabfälle aus dem eigenen Haushalt, auch gekochtes Futter (alle Reste, die in irgendeiner Weise in Kontakt mit Fleisch gekommen sind, z.B. Saucen, Knochen, Suppen u.ä.) an Schweine zu verfüttern.

Schweinehaltungshygieneverordnung

Die Schweinehaltung unterliegt den Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung, in der Mindesthygienestandards auch für Klein- und Kleinsthaltungen definiert werden. Die Anlage 1 dieser Verordnung regelt die Stallhaltung. Neben einem guten baulichen Zustand dürfen Schweine

nicht entweichen, es muss eine ausreichend helle Beleuchtung, sowie Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Schuhzeug und ein Wasserabfluss vorhanden sein. Der Stall muss durch ein Schild "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" kenntlich gemacht werden. Sollten mehr als 3 Zuchtsauen vorhanden sein, gilt zusätzlich die Anlage 2. Eine Freilandhaltung von Schweinen ist genehmigungspflichtig.